

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Langgöns

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), §§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns in ihrer Sitzung am 13. November 2003 folgende

Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten

beschlossen.

§ 1 - Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).²Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2 - Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostensatzung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostensatzung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 - Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 - Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 - Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 - Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 – Billigkeitsregelung, Gebührenfreiheit

- (1) Die Gemeinde kann die Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Schüler, Studenten und Arbeitslose werden von den Kosten für Bescheinigungen (Beglaubigungen) von Zeugnissen, Abschriften usw. für Bewerbungsunterlagen befreit.

§ 8 - Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
Verwaltung allgemein		
1.	Schriftliche Auskünfte <u>einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei</u> , soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	25 bis 500
2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	5 bis 500
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung	10
2c	Zuschlag zur Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akten, Kartei, Buch usw.	3
3.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten je Sendung	10
§ Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4.	Auskunft aus dem Ortsvereinsdatenbestand je Adresse	0,10

Nr.	Gegenstand	EUR
	dazu als Versandkostenanteil	5,11
5.	Beglaubigung von Unterschriften je Beglaubigungsvorgang einer Person	5
6.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je 1. Urkunde für jede Mehrausfertigung	10 2,50
7.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	5 0,50
8.	Anfertigung von schwarz-weiß Fotokopien und Ausdrucken, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden je Seite DIN A 4 und kleiner je Seite DIN A 3	0,25 0,50
9.	Anfertigung von Drucken auf dem Schnelldrucker je Seite DIN A 4 und kleiner	bis 50 Stück je Seite 0,08 bis 500 Stück je Seite 0,05 über 500 Stück je Seite 0,03
10.	Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen je Seite mindestens	0,25 1
11.	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1
12.	Auslagenersatz für Meldevordrucke je Stück Auslagenersatz für Gewerbemeldevordrucke je Stück	0,50 2,50
13.	Abgabe von Stadtplänen zuzüglich Porto	0,50
14.	Genehmigung zur Führung des Gemeindewappens oder der Gemeindefahne	5 bis 500
15.	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,35
Finanzverwaltung		
16.	Ersatz einer Hundesteuermarke	2
17.	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Bescheiden je Stück zuzüglich Porto	5
18.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für das laufende Haushaltsjahr und das Vorjahr je davor liegende Haushaltsjahre je	2,50 5
19.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben zuzüglich Porto für jedes Jahr	5
20.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen über gezahlte gemeindliche Steuern und Abgaben	5
Liegenschaftsamt		
21.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10 20
22.	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	10
Bauverwaltung		
23.	Abgabe von Auszügen aus Bauleitplänen je DIN A 3-Kopie oder kleiner	1
24.	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m ²	10 7,50 5 6
25.	Abgabe von Angebotsvordrucken bei Ausschreibungen	5 bis 250
26.	Amtshandlungen auf Grund des Umweltinformationsgesetzes Gebühren und Auslagen werden nach Ziffer 1-3 erhoben	
27.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25 bis 2.500
28.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25 bis 2.500
29.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentlichen Abwasseranlagen	10 bis 1.000
30.	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10 bis 100
31.	Erteilung von Auskünften über die Lage gemeindlicher Ver- und Entsorgungsleitungen mindestens je Leitung	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 12,50
32.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1 50 2.500 0,50 25 1.250
33.	Genehmigung zum Aufbruch von Straßen durch Versorgungsträger	50
34.	Nachkontrolle wegen mangelhaften Arbeiten je Kontrollgang	50
35.	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	40
36.	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	40 15

Nr.	Gegenstand	EUR
37.	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	25
38.	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs.3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40
39.	Bearbeitungsgebühren für auf Veranlassung oder im Interesse Dritter durchgeführter Grenzreglungs- verfahren - Verwaltungsgebühr (pro Verfahren) - je Bekanntmachung - je Zustellung (pro Adressat) zuzüglich Porto	50 bis 100 12,50 5
40.	Erschließungsbescheinigungen bis zu 2 Ausfertigungen für jede weitere Ausfertigung	20 2,50
41.	Erteilung einer Bescheinigung gemäß §§ 7 h, 10 f oder 11 a Einkommensteuergesetz	25
Friedhofsverwaltung		
42.	Genehmigung eines Grabmales für ein Einzelgrab Doppelwahlgrab Urnengrab Urnendoppelgrab	22 35 12 24
Archiv		
43.	Digitalisierung von Archivgut (je Scan)	1
44.	Speicherung auf Datenträgern	3
45.	Versendung per E-Mail (pauschal)	1,50
Veröffentlichung von Reproduktionen		
46.	Im Druck oder auf elektronischen Speichermedien (je Reproduktion)	15 (bis 1.000 Ex.) 50 (bis 50.000 Ex.) 100 (über 50.000 Ex.)
47.	In Fernsehsendungen, Videoproduktionen, Filmen (je Reproduktion oder angefangene 30. Sekunden)	40
48.	Im Internet (je Reproduktion, pauschal)	30
49.	Veröffentlichung für nichtgewerbliche Zwecke, z. B. regional- und heimatgeschichtliche Publikationen	gebührenfrei
50.	Veröffentlichung für nachweisbar wissenschaftliche oder unterrichtliche oder ähnliche Zwecke	gebührenfrei
51.	Versendungen oder ähnliches per Post	Kostensersatz
Widerspruchsverfahren		
	Durchführungen eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forde- rung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, <i>mindestens</i> <i>höchstens</i>	25 2.500
	Wie Nr. 43, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages <i>mindestens</i> <i>höchstens</i>	12,50 1.250
	Wie Nr. 43, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, <i>mindestens</i> <i>höchstens</i>	12,50 1.250

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.
Zu berücksichtigen ist der **Zeitaufwand aller Beschäftigten**, die an der Amtshandlung oder Verwaltungsfähigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.
Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegzeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

- für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 16,50 EUR
- für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 14,00 EUR
- für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten+ 11,50 EUR

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 15,00 EUR erhoben.

§ 9 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Langgöns vom 23. Dezember 1999 in der Fassung vom 20. November 2001 außer Kraft.

Langgöns, den 20. November 2003

(Röhrig)
Bürgermeister